

Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Metalle zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare- Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirt- schaftsrechts vom 04.03.2014

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle (WVM) vertritt die wirtschaftspolitischen Anliegen der Nichteisen(NE)-Metallindustrie mit 665 Unternehmen und 108.775 Beschäftigten. 2012 erwirtschaftete die Branche einen Umsatz von 50,5 Milliarden Euro, davon 44 % im Export. Die WVM begrüßt das Ziel der Bundesregierung, Deutschland als ein wettbewerbsfähiges Industrieland zu erhalten. Insbesondere die energie- und wertschöpfungsintensive Grundstoffindustrie setzt hierfür auf **bezahlbare Energie**. Das ist besonders wichtig, weil die Industrieunternehmen im internationalen Wettbewerb stehen und Nachteile durch unterschiedliche Rahmenbedingungen bei Industriestrompreisen, Steuern und Abgaben auszugleichen sind. In der NE-Metallindustrie wird die **internationale Kostenposition** stark durch die Preise für Strom und Gas im Vergleich zu anderen Standorten bestimmt. Notwendig sind gleiche Voraussetzungen für alle (level playing field). Das bedingt eine ressortübergreifende Industriepolitik, die Raum für Innovationen und Investitionen schafft und Industriearbeitsplätze am Standort Deutschland sichert. Vor diesem Hintergrund nimmt die WVM zum Referentenentwurf vom 04.03.2014 Stellung:

Zusammenfassung

1. Maßgeblich für den weiteren **Ausbau erneuerbarer Energien** sind mehr Effizienz und eine stärkere Kostenkontrolle sowie die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit durch den Erhalt der Entlastungen für stromintensive Unternehmen. Für Neuanlagen stehen die Selbstvermarktung ohne Managementprämie und Einspeisevorrang, kostendeckende Zahlungen für den Netzanschluss und die innovationsfördernde Kürzung von Boni und Vergütungen reifer Technologien wie Onshore-Wind, Biomasse und Photovoltaik zur Verfügung. Die effiziente Verknüpfung volatiler erneuerbarer Energien und steuerbarer fossiler Kraftwerke kann durch die Direktvermarktung erreicht werden. In einem solchem System findet die Förderung idealerweise über eine **fixe Marktprämie** statt, die dem Investor einerseits eine relative Einkommenssicherheit garantiert, ihn aber dennoch in gewissen Umfang am Marktrisiko beteiligt. Der Staat legt differenziert nach Technologien die erwünschte erneuerbaren Strommenge fest. Investoren bieten auf diese Mengen mit den für sie jeweils erforderlichen Marktprämien.
2. Die rasche Änderung des EEG ist nicht zuletzt wegen des **Beihilfeverfahrens** durch die Europäische Kommission angezeigt. Sie greift gezielt die besondere Ausgleichsregelung als angebliche staatliche Beihilfe stromintensiver Unternehmen an, um einen möglichst hohen Druck auszuüben, das EEG im Sinne des europäischen Binnenmarktes zu ändern. Allein die schwebende Gefahr einer Aussetzung der besonderen Ausgleichsregelung im kommenden Jahr belastet die Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Unternehmen mit mehreren Hunderttausend Arbeitsplätzen in Deutschland existenzgefährdend. Die Bundesregierung steht in der Verantwortung, das EEG europa-

konformer zu gestalten und zugleich die Entlastungen stromintensiver Unternehmen zu erhalten.

3. Die Neufassung der **Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG)** setzt den Rahmen für die Förderung erneuerbarer Energien und die Begrenzung der Mehrkosten aus der Förderung für stromintensive Unternehmen. Der Übergang zu einem Ausschreibungssystem sollte unverzüglich für alle Technologien und Größenklassen erprobt und zügig umgesetzt werden. Die Entlastung muss alle stromintensiven Unternehmen der NE-Metallindustrie einschließen. Stromintensive Gießereien (WZ 2453 und 2454) und andere stromintensive NE-Unternehmen aus der Metallverarbeitung (WZ 2550, 2561 2592) bedürfen ebenfalls einer Entlastung. Die Zuordnung zu einer Branche darf den Wettbewerb zwischen den Werkstoffen und Produktionsverfahren, insb. zwischen Umformung und Guss, nicht verzerren. Der **Selbstbehalt** von anfänglich 15 % (20 % ab 2018) der nationalen EEG-Umlage entspräche dem 20fachen des heutigen Mindestsatzes von 0,05 ct/kWh. Dies würde einige Unternehmen kurzfristig existenziell gefährden, da die Belastung von ca. 1 ct/kWh den Jahresgewinn mehrfach übersteigt. Bei den anderen Unternehmen, die heute im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung eine Belastungsbegrenzung erhalten, würden die Mehrkosten die finanziellen Mittel für Investitionen aufzehren und somit langfristig die Existenz infrage stellen. Die Begrenzung der Kosten aus der Förderung erneuerbarer Energien für stromintensive Unternehmen ist nur dann geeignet und angemessen, wenn gewährleistet ist, dass die Zusatzbelastung aufgrund solcher Kosten deutlich unterhalb des Kriteriums der Kommission von 5 % der Bruttowertschöpfung bleibt. Die WVM schlägt vor, in den EEAG den **Selbstbehalt auf 0,05 ct/kWh** zu senken und einen **Belastungsdeckel von 0,75 % der Bruttowertschöpfung** des Unternehmens einzuziehen.

Vorschläge zur Senkung der Systemkosten

Der Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung muss deutlich kosteneffizienter erfolgen. Industrie, Gewerbe und private Haushalte dürfen nicht länger für Ineffizienz bezahlen. Vor diesem Hintergrund sind die regionalen Ausbaupläne der Bundesländer kritisch zu überprüfen. **Das ursprünglich zur Markteinführung auf Mengenmaximierung ausgerichtete Fördermodell ist auf Kosteneffizienz umzustellen.** Für Investoren in Neuanlagen sind planungssicher marktkonforme Anreize zu setzen. Altanlagen stellen mit Abstand den größten Kostenblock. Vor dem Hintergrund des Bestandsschutzes ist zu prüfen, welchen Beitrag Altanlagen zur Kostensenkung leisten können. Ansatzpunkte sind in erster Linie Netznutzung und Eigenvermarktung sowie die Anlagenerneuerung mit angepasster Förderung.

Gleichbehandlung bei den Netzanschlusskosten

Die bisherige verdeckte Förderung erneuerbarer Energien durch Befreiung von den Netzanschlusskosten sowie die neu eingeführte Umlage zur Finanzierung der Offshore-Netzanschlüsse sind bei einem Anteil der erneuerbaren Energien von rund einem Viertel an der gesamten Stromerzeugung nicht mehr zu vertreten. Die künftigen Netzentwicklungspläne sollten Vorschläge zur Gleichbehandlung bei den Netzanschlusskosten enthalten.

Faire Beteiligung an den Netzkosten

Die heutige Struktur der Netznutzungsentgelte erzeugt Fehlanreize. Im Bereich von Haushalten und kleinen gewerblichen Verbrauchern werden Investitionen in kleine Eigenerzeugungsanlagen vor allem deshalb attraktiv, weil auf diesem Weg Netzkosten und Umlagen eingespart werden können. Die wachsende Zahl der Kombination aus Verbrauch und Eigenerzeugung

erfordert eine Änderung der Netztarife, da die teilweise Eigenerzeugung, bei Photovoltaikanlagen nur knapp 1.000 Stunden im Jahr, keine Entlastung des lokalen Netzes, sondern eher eine Belastung darstellt. Daher sollte von allen privaten und gewerblichen, nicht leistungsgemessenen Netzkunden mit Eigenerzeugung ein angemessener Beitrag zur Deckung der Netzkosten geleistet werden. Dies gilt auch für Bestandsanlagen. Industrielle Erzeugungsanlagen (KWK-Anlagen, Stromerzeugung aus Abwärme) beteiligen sich bereits heute angemessen im Rahmen ihrer Netznutzung an den Netzkosten.

Angepasste Vergütungen für Neuanlagen

Die Errichtung neuer Anlagen ist auch bei geringeren Vergütungen möglich, wenn sich die **Renditeerwartungen** von Investoren den aktuellen Verhältnissen auf den Finanzmärkten sowie auf dem Markt für Anlage- und Ausrüstungsinvestitionen anpassen und sich die Projekteffizienz bei Bau und Aufstellung der Anlagen verbessert. Darüber hinaus sollten bundesweite Finanzinvestitionen kommunaler Unternehmen in erneuerbare Energien eingedämmt werden, da von ihnen zusätzliche Anreize für Fehlallokationen ausgehen.

Insbesondere sind alle **Boni** zu streichen. Der technische Fortschritt der Anlagen erlaubt eine weitgehende Integration in den liberalisierten Strommarkt, dem Bonuszahlungen für Eigenvermarktung, Ersatzinvestitionen (Repowering) und Systemdienstleistungen fremd sind. Dies kann im liberalisierten Strommarkt von jedem Anbieter ohne Extravergütung verlangt werden. Zudem ist das Referenzertragsmodell überholt. Höhere Vergütungen an windschwachen Standorten widersprechen dem Anspruch der Effizienz. Das gilt auch für die höheren Fördersätze von Kleinanlagen.

Das EFI-Gutachten hat jüngst der Innovationswirkung des EEG ein sehr schlechtes Zeugnis ausgestellt. Im Zeitraum 2000 bis 2009 konnte kein positiver Zusammenhang zwischen der Einspeisevergütung und Patentanmeldungen gefunden werden; die feste Einspeisevergütung bietet somit keinen Anreiz zur Entwicklung neuartiger Technologien. Unter diesem Befund sollte der Fördermechanismus grundlegend geändert werden. Für reife Technologien ist die Fortführung der Förderung grundsätzlich in Frage gestellt.

Angesichts eines Anlagenbestands von rund 60 GW Onshore-Wind und Fotovoltaik sollte der Schwerpunkt in den kommenden Jahren weniger beim Zubau neuer Kapazität als bei der **Integration bestehender Anlagen** in das Stromsystem im Vordergrund stehen. Insofern bestehen erhebliche Zweifel, ob die Vergütungsregelungen gemäß §§ 23 bis 32 in Verbindung mit §§ 20 bis 20e vor allem für Onshore-Wind, Biomasse und Solare Strahlungsenergie eine ausreichende Marktnähe erzeugen. Aus der Vergangenheit ist bekannt, dass die Vergütungen relativ zum Risiko der Investoren zu hoch ausgefallen waren. Zumindest sprechen die sehr hohen Pachtzahlungen für die Flächennutzung durch Windenergieanlagen von bis zu 30.000 € pro MW und Jahr über überhöhte Renditen. Zudem wurden die Grundsätze der **Degression** für Onshore-Wind durch die Anhebung der Grundvergütung im EEG 2009, die Einführung von Boni und Änderungen des Referenzertragsmodells ausgehebelt. Das EEG 2012 hat diese Fehlentwicklungen nur zum Teil abgestellt. Auch hier ist zu empfehlen, rückwirkend mit dem EEG 2012 eingeführte additive Vergütungen wie zum Beispiel die Managementprämie abzuschaffen, da sie für die Investitionsentscheidung vor 2012 nicht relevant waren.

Aufhebung des Einspeisevorrangs

Der gesetzlich verankerte Einspeisevorrang für Strom aus erneuerbarer Erzeugung führt vermehrt zu schwerwiegenden Störungen des europäischen Strommarktes in Zeiten geringer Netzlast und hoher Einspeisung. Anlagenbetreiber müssen einen Anreiz erhalten, das Stromangebot an der **Nachfrage** zu orientieren. Daher sollte für Neuanlagen die Entschädigung für

nicht abgenommenen Strom unverzüglich entfallen. So genannter Wegwerfstrom darf keine Vergütung mehr erhalten. Die Abschaffung der 100-Prozent-Abnahmegarantie in den §§ 11 und 12 EEG ist der wirksamste Weg, um den Zubau von EE-Anlagen dorthin zu lenken, wo Bedarf besteht und die Netze dies erlauben.

Pflicht zur Eigenvermarktung

Die Managementprämie ist für Neuanlagen in eine Pflicht zur Eigenvermarktung zu überführen. Dies ist auch für Altanlagen zu prüfen, insb. im Fall einer rückwirkenden Einführung. Bei diesem Ansatz müsste der Anlagenbetreiber für jede Neuanlage unmittelbar den erzeugten Strom außerhalb des EEG vermarkten. Damit könnte die Marktintegration der erneuerbaren Energien beschleunigt werden, da für die Anlagenbetreiber Anreize bestünden, den Markt zu beobachten und hinsichtlich ihrer Einspeise- und Investitionsentscheidungen entsprechend zu berücksichtigen. **Die Übergangszeit gemäß §§ 22c sollte verkürzt und die Schwellenwerte gesenkt werden.** Für Anlagen unter 200 kW sollte es bis zum 31. Dezember 2015 und für Anlagen unter 20 kW ab dem 1. Januar 2016 freigestellt sein, für ihre Produktion eine Einspeisevergütung zu beziehen und gegen ein Entgelt durch die Übertragungsnetzbetreiber vermarkten zu lassen. § 22d sollte entfallen. Im Ergebnis gäbe es erstmals einen echten Marktanreiz, nur in Gebieten mit Bedarf und ausreichender Netzinfrastruktur zu investieren.

Vorschläge zur Anpassung der Besonderen Ausgleichsregelung

Die Besondere Ausgleichsregelung wurde 2003 zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit eingeführt. Sie entlastet stromintensive Unternehmen und Unternehmensteile zielgenau von nationalen Zusatzkosten, die im europäischen und internationalen Wettbewerb nicht an die Kunden weitergegeben werden können. In der NE-Metallindustrie ist nur etwa jedes zehnte Unternehmen (teil-)entlastet, in der gesamten Industrie nur rund vier Prozent. Die Besondere Ausgleichsregelung sichert industrielle Produktion und Arbeitsplätze auf der ersten Wertschöpfungsstufe. Ohne diesen Ausgleich wäre die Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen sowie anderer Grund- und Werkstoffen in Deutschland nicht mehr möglich. Die Besondere Ausgleichsregelung steht völlig zu Unrecht in der Kritik. Dabei ist sie weder für den Anstieg der Kosten noch für eine Verzerrung des europäischen Wettbewerbs verantwortlich. Ganz im Gegenteil: Die Besondere Ausgleichsregelung stellt erst gleiche Wettbewerbsbedingungen für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes her. Sie ist für die NE-Metallindustrie existenziell.

Bestandsschutz für Investitionen unter der Besonderen Ausgleichsregelung

Die besondere Ausgleichsregelung gemäß § 41 EEG war von Anfang an integraler Bestandteil der Förderung erneuerbarer Energien mit effektivem Ausbaupfad einerseits und einer vertrauensbildenden Sicherung der weiteren produktiven wie investiven Tätigkeiten stromintensiver Unternehmen als Werkstofflieferanten andererseits. Vor diesem Hintergrund haben Investitionen solcher Unternehmen aufgrund des § 41 EEG typischerweise einen zumindest vergleichbaren Anspruch auf Bestands- und Vertrauensschutz. Investitionen auf Basis des EEG, gleich ob gemäß § 41 EEG oder §§ 23 ff EEG, beruhen auf dem gleichen Gesetz und identischer Intention. Nur im natürlichen **Vertrauen auf die jährliche Verlängerung der Entlastung** sind Investitionen nach § 41 EEG möglich. Deshalb muss eine diskriminierungsfreie Gleichbehandlung erfolgen.

Wenn Investitionen in Wind-, Solar- und Biomasseanlagen eine Vergütungsgarantie für 20 Jahre erhalten, so muss dies auch für Anlagen gelten, die nach § 41 EEG entlastet sind. Andernfalls würde die Regelung des § 41 EEG ins Leere laufen, da die entlasteten Unternehmen

aufgrund der außerordentlichen Hebelwirkung steigender Umlagekosten durch das EEG für stromintensive Betriebe von vornherein weder in den Bestand noch in die Fortführung dieser Anlagen investieren könnten. Solche Investitionsrisiken bei jederzeitigem Ende der Besonderen Ausgleichsregelung sind unverhältnismäßig und mit keinem Risikomanagement aufzufangen. Würde dieser Vertrauensschutz den nunmehr fast 10 Jahre begünstigten Unternehmen, wie zum Beispiel bei selbstständigen Unternehmensteilen praktiziert, entzogen, ginge nicht nur jeglicher für die Unternehmen selbstverständlicher Planungs-, Vertrauens- und Investitionsschutz verloren, sondern es würden stromintensive Unternehmen und Unternehmensteile stillgelegt werden.

Weicher Einstieg in die Entlastung

Die Entlastung wird für stromintensive Unternehmen gewährt. Dabei muss das Verhältnis von Stromkosten zu Bruttowertschöpfung 14 Prozent übersteigen. Dies ist sehr treffsicher, führt aber wie bei jeder Schwellenregelung im Einzelfall zu Verzerrungen. Wir schlagen vor, den Einstieg in die Entlastung in Stufen oder gleitend zu gestalten, um ungewünschte Anreize zu reduzieren und gleichzeitig Unternehmen mit mittlerer Stromintensität eine Teilentlastung zu gewähren. Zu diesem Zweck sollte im Bereich zwischen **5 % und 14 % Stromintensität** eine aufsteigende Teilentlastung erfolgen. Dies kann zum Beispiel über einen höheren Selbstbehalt für den Verbrauch zwischen 1 und 10 sowie zwischen 10 und 100 GWh umgesetzt werden.

Erhalt selbstständiger Unternehmensteile

Seit 2003 erhalten auch selbstständige Unternehmensteile eine Entlastung. Die Entlastung von Unternehmensteilen hat zum Ziel, stromintensive Produktionsprozesse unabhängig von ihrer rechtlich formalen Organisation im internationalen Wettbewerb zu schützen. Dabei darf es weder zu Vorteilen noch zu Nachteilen für die Entlastung von selbstständigen Unternehmensteilen gegenüber Unternehmen kommen. Mit dem EEG 2012 sind die Bestimmungen für selbstständige Unternehmensteile enger gefasst worden, um eine Bevorzugung zu vermeiden. Derzeit werden die Kriterien für selbstständige Unternehmensteile allerdings so restriktiv ausgelegt, dass Standorte mit langjähriger Entlastung negative Bescheide erhalten haben. In der insgesamt kumulativen und fundierten Bewertung durch die BAFA darf der Anteil des Umsatzes mit Dritten nicht mehr zum Ausschlusskriterium gemacht werden.

Energiemanagementsysteme erfüllen Effizienzanforderungen

In keinem Falle sollten Entlastungen von der EEG-Umlage künftig an konkrete Fortschritte bei der Energieeffizienz gekoppelt werden. Eine solche Vorgabe wird von der Europäischen Kommission nicht gefordert. Angesichts der Vielgestalt der Unternehmen und Branchen, strukturellen Veränderungen des Produktportfolios, neuer Umweltschutzvorgaben und variabler Rohstoffqualität ist eine sinnvolle unternehmensspezifische Definition und Umsetzung von Effizienzzielen nicht seriös möglich. Zudem sollte die Belastungsbegrenzung nicht als Kompensation für die Erreichung von Effizienzzielen betrachtet werden, da dies den Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit untergräbt.

Bei Unternehmen mit einer hohen Stromintensität ist davon auszugehen, dass sie aufgrund der überdurchschnittlich hohen Energiekostenbelastung wirtschaftliche Energieeffizienzpotenziale bereits in der Vergangenheit ausgeschöpft haben und somit nur ein äußerst geringes, verbleibendes Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz und damit zur weiteren Kostensenkung besteht. Dieses wird im Übrigen durch den Betrieb zertifizierter Energiemanagementsysteme kontinuierlich überprüft, bewertet und – soweit wirtschaftlich darstellbar – umgesetzt. Darüber hinaus hat sich die Deutsche Wirtschaft bereits im Bereich des Energiesteuer-

rechts (Stichwort: Energie- und Stromsteuer-Spitzenausgleich) zur Steigerung der Energieeffizienz verpflichtet.

Übergangsregelung für 2015

In den Eckpunkten der Bundesregierung vom 23.01.2014 wird zu Recht auf die Notwendigkeit hingewiesen, im Jahr 2014 einmalig die Frist für die Antragstellung bis zum 30.09.2014 zu verlängern. Es bedarf einer klaren und frühzeitigen Kommunikation der Bundesregierung, in welcher Form auf der bestehenden Rechtsgrundlage des EEG 2012 bis zum 30. Juni Anträge nebst Anlagen einzureichen und welche Nachreichungen bis zum 30. September zu erwarten sind. Überdies ist eine Übergangsregelung für den Jahresbeginn 2015 erforderlich. Wir regen an, ab dem 01.01.2015 für alle Abnahmestellen, die im Jahr 2013 einen Begrenzungsbescheid erhalten haben, die Begrenzung des EEG-Umlage bis zum Eingang des Begrenzungsbescheides für das Kalenderjahr 2015 fortzuführen. Dies verhindert erhebliche Vorfinanzierungskosten. Im Falle eines Ablehnungsbescheides für 2015 sind entsprechende Nachforderungen einzuplanen.

Anpassungsbedarf der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG)

Nationale Regelungen bedürfen nationaler Benchmarks

Bei den Belastungen durch die Förderung erneuerbarer Energien handelt es sich um nationale Regelungen, die unterschiedliche Formen und, abhängig vom jeweiligen Belastungsniveau, unterschiedliche Volumina annehmen können. Daher sollte sowohl bei der Messung der **EE-Kostenintensität** (=Mehrkosten durch die Förderung erneuerbarer Energien im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung) als auch bei der Handelsintensität stets die besondere Situation **nationaler Sektoren bzw. Unternehmen** betrachtet werden. Eine europaweit einheitliche Messung der Kostenintensität, die infolge der Mehrkosten durch die Finanzierung erneuerbarer Energien entsteht, ist aufgrund der Unterschiede bei den staatlichen Strompreisbelastungen weder sachgerecht noch in der Praxis umsetzbar.

Branchenbetrachtung überdeckt Kostenintensität auf Unternehmensebene

Die Zusammensetzung von Branchen ist heterogen. Zum Beispiel sind in der NE-Metallindustrie unterschiedlich energieintensive und aufeinander aufbauende Wertschöpfungsstufen und Produktionsprozesse zusammengefasst. Daher lässt sich die Kostenintensität einzelner Unternehmen nur grob an der Kostenintensität der gesamten Branche erkennen. Dies gilt vor allem in Branchen, in denen Strom oder Brennstoffe für die Herstellung des gleichen Produkts eingesetzt werden. **Im Falle eines Branchenansatzes müssen daher die Schwellenwerte der Kostenintensität sehr vorsichtig und deutlich geringer als im Konsultationsentwurf angesetzt werden** (Vorschlag: 2,5 %). Sonst würde man Unternehmen, deren Kostenintensität über dem Wert von 5 % liegt, von der Entlastung ausschließen, sofern sie einer Branche angehören, die im Durchschnitt eine Kostenintensität unter 5 % aufweist.

Alternativ zu einem reinen Branchenkonzept mit abgesenkten Aufgreifschwelen könnte die Entlastung im Rahmen einer **Einzelfallprüfung** auch stromintensiven Unternehmen gewährt werden, die sich nicht über die Branchenliste qualifizieren. Hierzu sind unterschiedliche Aufgreifschwelen auf der Unternehmensebene im Gespräch. Die WVM hält sowohl einen Wert von **14 % Stromintensität** gemäß EEG (Stromkosten/Bruttowertschöpfung) oder ein Verhältnis des Stromverbrauchs zur Bruttowertschöpfung von **1.500 MWh/1 Mio. € Bruttowertschöpfung** für angemessen. In Anlehnung an die Energiesteuerrichtlinie wäre auch eine Qualifikation über bestimmte Prozesse und Verfahren denkbar.

Handelsintensität nur als ergänzendes Kriterium geeignet

Die **Handelsintensität** wird der heterogenen Struktur einzelner Industriezweige nicht gerecht: Unternehmen oder Unternehmensteile oder Anlagen mit hoher Handels- oder Stromintensität sind auf Entlastungen angewiesen, auch wenn sie statistisch zu einem nicht handels- oder energieintensiven Sektor zugeordnet sind. Grundsätzlich kann die Wettbewerbssituation einer Branche nur eingeschränkt anhand des Kriteriums Handelsintensität bestimmt werden. Hinzu kommt, dass die Handelsintensität innerhalb eines (Teil-) Sektors geprüft wird und vor- oder nachgelagerte Produkte innerhalb der **Wertschöpfungskette** nicht mit erfasst. Insofern kann die Handelsintensität (intra- und extra-EU) bestenfalls als **ergänzendes, aber keinesfalls als notwendiges Kriterium** herangezogen werden.

Hohe Kostenintensität als alleiniges Kriterium zulassen

Maßgeblich für die Bewertung der Betroffenheit eines Unternehmens ist viel mehr die **Kostenintensität**, definiert als die Mehrkosten durch Förderung erneuerbarer Energien im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung. Bei stromintensiven Unternehmen ist unabhängig von der branchenspezifischen Handelsintensität eine umfangreiche Entlastung nötig. Unternehmen mit einer hohen Stromintensität setzten Strom als Rohstoff ein und/oder es ist davon auszugehen, dass sie aufgrund der überdurchschnittlich hohen Energiekostenbelastung wirtschaftliche Energieeffizienzpotentiale bereits in der Vergangenheit ausgeschöpft wurden und somit nur ein äußerst geringes Potential zur Steigerung der Energieeffizienz und damit zur weiteren Kostensenkung besteht. Daher sollten Begünstigte zusätzlich auch dann beihilfeberechtigt sein, wenn sie eine **besonders hohe Kostenintensität** (Vorschlag: >5%) aufweisen.

Hohe Handelsintensität als alleiniges Kriterium zulassen

In Anlehnung an die Kriterien der ETS-Richtlinie sollten Begünstigte zusätzlich auch dann beihilfeberechtigt sein, wenn sie zu einer Branche mit **besonders hoher Handelsintensität** (Vorschlag: >15%) (inklusive innereuropäischer Handel) gehören. Denn schließlich dient die hohe Handelsintensität als Gradmesser geringer Wälzbarkeit der Mehrkosten aus der Förderung erneuerbarer Energien.

Preisbildung an Börsen als qualitatives Kriterien zulassen

Die Preise für NE-Metalle, Legierungen und Halbzeuge orientieren sich maßgeblich an den Metallpreisnotierungen der London Metal Exchange (**LME**). Daher haben die Produkte der NE-Metallindustrie eine **sehr hohe Preiselastizität der Nachfrage**. In solchen Märkten ist es besonders schwierig, den Kostenanstieg durch die Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien an die Kunden weiterzugeben. Mithin misst das qualitative Kriterium der Börsenpreisbildung den gleichen Tatbestand wie die Handelsintensität und sollte als qualitatives Kriterium berücksichtigt werden. In den Leitlinien für den Ausgleich indirekter CO₂-Kosten im Strompreis ist die EU-Kommission bereits entsprechend verfahren: „*the sector is likely to be price-taker (e.g. prices set at commodity exchanges)*“.

Selbstbehalt stark senken, Degression streichen

Der in Randnummer 186 b vorgesehene Selbstbehalt würde dem besonderen Zweck des Ausgleichs eines Wettbewerbsnachteils zuwider laufen, da ein Teil der Kostennachteile gegenüber den Wettbewerbern aufrechterhalten bleiben würde, und ist deshalb grundsätzlich abzulehnen. Bei einer Höhe von 15 bzw. 20 % würde die Mindestbelastung erhebliche Dimensionen erreichen, während sich tatsächlich die Belastbarkeit der Unternehmen bei steigenden Umlagebelastungen nicht ändert. Daher sollte der Selbstbehalt auf einen **festen Mindestsatz von 0,05 ct/kWh und höchstens 0,75 % im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens** begrenzt werden dürfen. Zudem gilt: Solange die Finanzierungskosten für erneu-

erbare Energien nicht abnehmen, ist auch eine degressive Ausgestaltung der Entlastung sachlich nicht logisch. Ein Selbstbehalt für die betroffenen Unternehmen bietet auch keinen Anreizeffekt für Energieeinsparungen.

Berlin, 12. März 2014
Wirtschaftsvereinigung Metalle e. V.
Wallstraße 58/59
10179 Berlin
Tel: 030-726207-182
E-Mail: niese@wvmetalle.de